



Der Erziehungsrat des Kantons Zürich

Kantonale Mittelschulen. Religionsunterricht (Einführung eines neuen Konzepts)

1. Die bisherige Stellung des reformierten und des katholischen Religionsunterrichts

An den kantonalen Mittelschulen wird der Religionsunterricht heute in der Regel nach Konfessionen getrennt durchgeführt. Schülerinnen und Schüler, die den **reformierten** Religionsunterricht besuchen, haben an den Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule in der 1. und 2. Klasse jeweils zwei Wochenstunden und in der 3. Klasse eine Wochenstunde Unterricht; an den Mittelschulen mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule ist in der 1. Klasse eine Wochenstunde vorgesehen. Der Unterricht wird als Freifach geführt, für das eine Anmeldung erforderlich ist. Gemäss Kirchenordnung gehört der Besuch des Religionsunterrichts zu den Voraussetzungen der Konfirmation. Im 7. und 8. Schuljahr nehmen jeweils die meisten reformierten Jugendlichen am Unterricht teil. Im 9. Schuljahr ging die Beteiligung in den letzten Jahren hingegen etwas zurück.

Als Unterrichtende werden in der Regel Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-reformierten Landeskirche, Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der evangelischen Theologie oder von Theologie als Nebenfach im Rahmen des Mittelschullehrerstudiums eingesetzt. Sie werden auf Vorschlag der betreffenden Schulleitung durch den Erziehungsrat ernannt und vom Kanton bezahlt. Für die Foyerarbeit, die ausserhalb des Unterrichts geleistet wird, ist die reformierte Kirche zuständig.

Für den **katholischen** Religionsunterricht der Mittelschulen ist grundsätzlich die katholische Kirche zuständig. Die Schulen stellen die Räumlichkeiten zur Verfügung und beteiligen sich in unterschiedlichem Mass an der Organisation des Unterrichts, der nicht an allen Schulen im Stundenplan integriert ist. Die Stundendotation beträgt für die Schülerinnen und Schüler vom 7. - 9. Schuljahr an den meisten Schulen durchwegs eine Wochenstunde. Im 7. und 8. Schuljahr besucht ein relativ grosser Anteil der

katholischen Jugendlichen den Unterricht; im 9. Schuljahr nimmt die Beteiligung ab.

Die Mittelschulseelsorger werden auf Vorschlag des Leiters der Mittelschulseelsorge von der römisch-katholischen Zentralkommission angestellt und besoldet. Die Mittelschulseelsorge pflegt zusätzlich zum Unterricht, über das 9. Schuljahr hinaus, auch die ausserschulische Arbeit (Foyers, Wochenenden, Exkursionen usw.).

2. Gründe für die Überprüfung des bisherigen Unterrichtskonzepts

Die Zentralkommission richtete schon Ende der siebziger Jahre ein Gesuch um Gleichstellung des katholischen mit dem reformierten Religionsunterricht an die Erziehungsdirektion. Dieses wurde aber wegen der laufenden Überprüfung des Religionsunterrichts an der Oberstufe der Volksschule zurückgestellt. Im Schuljahr 1992/93 wurde mit der Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an der Oberstufe der Volksschule begonnen. 1992 erneuerte die Zentralkommission auch ihr Gesuch um Gleichstellung des Religionsunterrichts beider Konfessionen an den Mittelschulen.

Die Erziehungsdirektion leitete daraufhin eine Überprüfung ein. Unter Berücksichtigung des Volksschulkonzepts und der finanziellen Situation des Kantons stellte sie Rahmenbedingungen auf, die als Grundlage für ein neues Modell dienen sollten. Eine Arbeitsgruppe, in der je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der reformierten und der katholischen Kirche, der Schulleiterkonferenz und der Erziehungsdirektion mitwirkten, arbeitete einen Konzept-Entwurf aus, der sich zwar nicht in allen Punkten mit den Vorgaben der Erziehungsdirektion deckte, aber der ungünstigen Finanzlage des Kantons Rechnung trug.

3. Vernehmlassung und Bereinigung des Konzepts

Mit Genehmigung des Erziehungsrats wurde bei den kantonalen Mittelschulen, Lehrerorganisationen und den massgebenden kirchlichen Stellen ein Vernehmlassungsverfahren zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe "Religionsunterricht an den Mittelschulen" durchgeführt. Die Auswertung ergab, dass das Konzept mit seinen Gestaltungsmöglichkeiten, die es den Schulen einräumt, weitgehende Zustimmung findet, obwohl die Schülerzahlen in den einzelnen Kursen ansteigen werden.

Die vorgeschlagene Dotation im Umfang von zwei Wochenstunden pro Klasse im 7.

und 8. Schuljahr wird grösstenteils befürwortet. Von den beiden zur Diskussion gestellten Varianten für das 9. Schuljahr wird eindeutig jene bevorzugt, welche pro Klasse 0,5 Semesterstunden ausserhalb des Kontingents für die besonderen Unterrichtsformen vorsieht. Der Vorschlag, den Religionsunterricht der für Freifachkurse generell geltenden Regelung der besonderen Unterrichtsformen zu unterstellen, fand kaum Zustimmung und entfällt für die definitive Fassung des Konzepts. Unbestritten ist schliesslich, dass ab 10. Schuljahr Freifachkurse mit religiösen und ethischen Themen durchgeführt werden können.

Zu den einzelnen Organisationsmodellen finden sich in verschiedenen Stellungnahmen Ausführungen, welche darauf hinweisen, dass der konfessionelle Unterricht eher als Übergangslösung zu betrachten ist und auf weitere Sicht Modelle mit kooperativem Unterricht bevorzugt werden. Um zu erreichen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht besuchen, wurde in einigen Stellungnahmen vorgeschlagen, Religion nicht mehr als Freifach mit Anmeldung zu führen, sondern künftig eine Abmeldung zu verlangen. Eine solche Änderung kommt jedoch im jetzigen Konzept schon deshalb nicht in Betracht, weil sie in der Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt worden war.

Aus der Sicht der Schulen und Lehrerorganisationen ist unbestritten, dass die Anstellung der Religionslehrer nach den für Mittelschullehrkräfte allgemein geltenden Bestimmungen erfolgt, welche kein Mitspracherecht für jeweilige Fachverbände oder andere interessierte Kreise ausserhalb der Schule gewährleisten. Diese Regelung galt schon bisher für die Anstellung der reformierten Religionslehrerinnen und -lehrer und wird neu auch für katholische Lehrkräfte eingeführt. Der Wunsch der römisch-katholischen Zentralkommission und des Generalvikars, die Schulleitungen sollten ihre Vorschläge im Einvernehmen mit der katholischen Mittelschulseelsorge formulieren, kann nicht als Verpflichtung in die Anstellungsbedingungen aufgenommen werden. Beim reformierten Religionsunterricht war es jedoch auch bisher so, dass auf freiwilliger Basis Kontakte zu den kirchlichen Stellen bestanden und mit diesem Vorgehen im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht wurden.

4. Einführung des Konzepts

Die Gleichstellung des reformierten und des katholischen Religionsunterrichts gemäss neuem Konzept soll auf Beginn des Schuljahres 1995/96 eingeführt werden. Grund-

lage für den Unterricht bildet ein Lehrplan, der für alle Organisationsmodelle anwendbar ist. Er wird von den beiden Vertretern der Kirchen in der Arbeitsgruppe "Religionsunterricht an den Mittelschulen" gemeinsam mit Unterrichtenden an Mittelschulen ausgearbeitet. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, den Entwurf bis Mitte Mai 1995 der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrats einzureichen.

Es ist vorgesehen, den Lehrplan vorerst während einer Versuchsphase von zwei Schuljahren zu erproben. Gestützt auf die Erfahrungen an den Schulen und in Berücksichtigung der bis dahin eintretenden Entwicklungen (Einführung von Reformen und strukturellen Änderungen an den Mittelschulen) soll spätestens im Schuljahr 1997/98 aufgrund eines Vernehmlassungsverfahrens über die definitive Lösung entschieden werden.

Auf Antrag der Erziehungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r E r z i e h u n g s r a t :

- I. Das Konzept für den Religionsunterricht an den Mittelschulen des Kantons Zürich wird genehmigt.
Es wird auf Beginn des Schuljahres 1995/96 eingeführt.
- II. Die Arbeitsgruppe "Religionsunterricht an den Mittelschulen" wird beauftragt, mit Religionslehrerinnen und -lehrern an Mittelschulen einen Lehrplanentwurf auszuarbeiten und bis Mitte Mai 1995 der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrats einzureichen.
- III. Mitteilung an die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Religionsunterricht an den Mittelschulen", die kantonalen Mittelschulen (20), den Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche, die römisch-katholische Zentralkommission, Generalvikar Bischof P. Henrici, den Synodalvorstand, die Schulleiterkonferenz, den Mittelschullehrerverband, den Verein evangelisch-reformierter Religionsunterricht an den Mittelschulen des Kantons Zürich sowie die Erziehungsdirektion: Abteilung Volksschule, Pädagogische Abteilung, Studien- und Berufsberatung, Abteilung Mittelschulen und Lehrerbildung (6) .

Für richtigen Auszug

Die Sekretärin

Zürich, 7. Februar 1995 HT/hb

Konzept

für den Religionsunterricht an den Mittelschulen des Kantons Zürich

Dieses Konzept führt an den kantonalen Mittelschulen die Gleichstellung des reformierten und des katholischen Religionsunterrichts ein. Es gilt vom Schuljahr 1995/96 an.

Bei den Mittelschulen sind gegenwärtig sowohl auf eidgenössischer wie auf kantonaler Ebene Neuerungen in Vorbereitung, welche eine generelle Überprüfung der Schulstrukturen erfordern (Neuregelung der Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen, Verkürzung der Gymnasialdauer, Fünftagewoche usw.). Es ist davon auszugehen, dass in diesem Rahmen erneut auch der Religionsunterricht überprüft wird.

1. Zielsetzung des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht an den Mittelschulen wird vom Bildungsauftrag der Schule her begründet und ist damit von der kirchlichen Katechese abzugrenzen.

Für den Unterricht ist ein Lehrplan massgebend, der - ausgehend vom Rahmenlehrplan der Erziehungsdirektorenkonferenz für das Fach Religion - von Vertreterinnen und Vertretern beider Konfessionen gemeinsam ausgearbeitet und vom Erziehungsrat erlassen wird. Er richtet sich auf die Verhältnisse der Zürcher Mittelschulen aus und bildet die Grundlage für alle Organisationsmodelle gemäss Ziff. 3. Es ist vorgesehen, den Lehrplan vorerst während einer Versuchsphase von zwei Jahren zu erproben.

2. Stundendotationen

a) 7. und 8. Schuljahr:

In den 1. und 2. Klassen des Gymnasiums mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule werden pro Klasse für den Religionsunterricht der Schülerinnen und Schüler beider Konfessionen zwei Wochenstunden eingesetzt, die vom Kanton finanziert werden.

b) 9. Schuljahr:

Im 9. Schuljahr steht den Schulen für den Religionsunterricht pro Klasse 0,5 Semesterstunde zur Verfügung, die nicht über das Kontingent der besonderen Unterrichtsformen abgerechnet wird. Freifachkurse können im Umfang der für den gesamten Jahrgang zur Verfügung stehenden Stundensumme durchgeführt werden (z.B. bei sechs Klassen im 9. Schuljahr drei Semesterstunden). Allfällige zusätzliche Kurse müssen dem Kontingent der besonderen Unterrichtsformen angerechnet werden (Regelung der besonderen Unterrichtsformen vom 18. Januar 1977/12. Januar 1982, mit Einschränkungen gemäss Erziehungsratsbeschluss vom 15. März 1994).

Dieses Vorgehen erlaubt es, im 9. Schuljahr Kurse für diejenigen Schülerinnen und Schüler anzubieten, die tatsächlich daran interessiert und dementsprechend für einen regelmässigen Kursbesuch besser motiviert sind. Für die Kirchen ergibt sich dadurch die Möglichkeit, auch mit neu in die Mittelschule eingetretenen Jugendlichen Verbindung aufzunehmen und im Hinblick auf ausserschulische Aktivitäten (insbesondere Foyerarbeit) Kontakte zu knüpfen. Die ausgeschriebenen Freifachkurse können jedoch nur bei ausreichendem Interesse der Schülerinnen und Schüler stattfinden; bei zu geringer Teilnehmerzahl ist auf die Durchführung zu verzichten.

c) Vom 10. Schuljahr an:

Wie bisher haben die Schulen die Möglichkeit, Freifachkurse zu religiösen und ethischen Themen durchzuführen, wenn eine genügende Nachfrage besteht. Diese Kurse sind, wie die anderen Freifachkurse, über die besonderen Unterrichtsformen abzurechnen.

3. Organisation des Religionsunterrichts im 7. - 9. Schuljahr

Angesichts der starken konfessionellen Durchmischung der Bevölkerung bestehen gute Gründe für Kooperationsmodelle beider Konfessionen, welche die einzelnen Klassen nicht in Konfessionsgruppen aufteilen. Für eine generelle Einführung dieser Organisationsform ist der Zeitpunkt aber schon deshalb verfrüht, weil die Erfahrungen an der Volksschule noch keine Schlüsse zulassen, welche bei der Neuorganisation des Mittelschul-Unterrichts einbezogen werden können. In der jetzigen Situation ist es sinnvoll, die Schulen nicht auf ein bestimmtes Modell zu verpflichten, sondern ihnen Gestaltungsmöglichkeiten für Modelle einzuräumen, die auf ihre Verhältnisse abgestimmt und mit einem vertretbaren Aufwand realisierbar sind. Die Schulleitungen sollen in Abspra-

che mit den Unterrichtenden beider Konfessionen und dem Stundenplanordner in Frage kommende Varianten, insbesondere für das 7. und 8. Schuljahr, prüfen. Dabei sind in jedem Fall - unabhängig davon, welche Form gewählt wird - die oben angeführten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

In Betracht kommen beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Konfessioneller Unterricht:

Der Unterricht findet nach Konfessionen getrennt statt. Dies bedingt, dass Klassen zusammengefasst werden, damit die vorgegebenen Stundendotationen eingehalten werden können. Eine Parallelisierung der Religionsstunden mehrerer Klassen oder Gruppen im Stundenplan ist notwendig.

- Konfessionell-kooperativer Unterricht:

Der Unterricht findet in den bestehenden Klassen statt. Die Zuteilung der reformierten und katholischen Religionslehrerinnen und -lehrer kann anteilmässig nach der Konfessionszugehörigkeit der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler erfolgen.

Die Unterrichtenden einer Schule bilden zur Besprechung des konkreten Lehr- und Stoffplans sowie zur Behandlung von weiteren anstehenden Fragen einen gemeinsamen Konvent.

- Gemischt-kooperativer Unterricht.

Es sind verschiedene Formen der Kooperation denkbar. In allen Fällen ist eine gute Zusammenarbeit der an der Schule unterrichtenden Religionslehrerinnen und -lehrer erforderlich.

Ausgehend vom konfessionellen Unterricht: Die Unterrichtenden können für eine bestimmte Zeit oder für die Behandlung bestimmter Themen die konfessionell zusammengestellten Klassen tauschen, sofern ihre Pensen und die zeitliche Verfügbarkeit einen solchen Wechsel erlauben. Bei Parallelisierung des Unterrichts mehrerer Klassen können für eine beschränkte Zeit oder für die Behandlung einzelner Themen auch gemischte Klassen oder allenfalls Grossgruppen gebildet werden.

Ausgehend vom konfessionell-kooperativen Unterricht: Die Unterrichtenden übernehmen eine bestimmte Klasse nur für ein Semester oder für ein Schuljahr und

wechseln dann die Klasse über die Konfessionen hinweg. Bei einem turnusmässigen Wechsel können die Schülerinnen und Schüler so die Unterrichtenden beider Konfessionen kennenlernen. Wenn der Stundenplan es zulässt, sind für bestimmte Zeiten oder Themen auch Formen des Teamteaching denkbar.

4. Anstellung der Unterrichtenden

Für den Religionsunterricht beider Konfessionen erfolgt die Anstellung nach den für Lehrerinnen und Lehrer der kantonalen Mittelschulen geltenden Bestimmungen (Mittelschullehrerverordnung, Mittelschullehrerreglement, Richtlinien für die Ernennung von Lehrbeauftragten an kantonalen Mittelschulen); vorbehalten bleiben besondere Anordnungen über die Auszahlung der Besoldung, wenn der Religionsunterricht im Rahmen des kirchlichen Anstellungsverhältnisses erteilt wird. Die Unterrichtenden werden, wie schon bisher beim reformierten Religionsunterricht, auf Vorschlag der Schulleitung eingesetzt.